

IV.

Beiträge zur Geschichte der katholischen Reformation im Bisthume Münster.

Von
Wilhelm Diekamp.

I. Kaiser Rudolf II. und der Kampf um das Bisthum im Jahre 1580.

Durch die Publicationen von Keller ¹⁾ und Hüfing ²⁾ haben wir neuerdings ein umfangreiches und überaus wichtiges Material zur Geschichte der religiösen Bewegung im Hochstift Münster während der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts erhalten. Beider Verdienst ist es, wenn wir in die verwickelten Verhältnisse und die sich vielfach kreuzenden Bestrebungen einen klarern Blick thun können, als früher möglich war. Wir haben durch die von ihnen herausgegebenen Schriftstücke eine sichere Grundlage gewonnen, an welche sich die noch nothwendigen Arbeiten leicht anlehnen können. Denn daß nunmehr der Stoff erschöpft sei, war von vornherein nicht zu vermuthen; gleich das mit größter Sorgfalt gearbeitete und auf ausgedehntem Quellenmaterial beruhende

¹⁾ Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Actenstücke und Erläuterungen. I. (1555—1585.) 9. Band der Publicationen aus den R. preussischen Staatsarchiven. Leipzig 1881.

²⁾ Der Kampf um die katholische Religion im Bisthum Münster nach Vertreibung der Wiedertäufer 1535—1585. Actenstücke und Erläuterungen. Münster 1883.

Werk Loffenz ¹⁾ füllte mehrere augenfällige Lücken aus. Da dürfte nun jeder auch noch so kleine Beitrag willkommen sein, der uns über das Getriebe jener für die ganze Weiterentwicklung bestimmend einwirkenden Periode Kunde bringt. ²⁾

Von diesem Gesichtspunkte aus werden die wenigen folgenden Stücke geboten, die im übrigen nicht bezwecken, auch nur den engen Zeitraum, in dem sie sich bewegen, oder die Beziehungen dessen, von dem sie ausgehen, zur „Münsterischen Handlung“ völlig klar zu legen.

Als am 5. April 1574 Bischof Johann von Hoya starb, bot die Besetzung des bischöflichen Stuhles keine weitere Schwierigkeit; als Nachfolger erschien naturgemäß Johann Wilhelm, der jüngere Sohn des Herzogs Wilhelm von Cleve, der schon im Jahre 1571 zum Coadjutor gewählt war. Bis zu seiner Volljährigkeit sollte eine Regentschaft die Regierung übernehmen. Aber schon am 9. Februar 1575 starb sein älterer Bruder, und er war der einzig überlebende Erbe der Clevischen Lande. An eine Uebernahme des Bisthums war unter solchen Umständen nicht zu denken, und alsbald beginnt die Bewerbung um das Stift. Mit größter Entschiedenheit trat sofort das streng katholische Haus der Wittelsbacher auf; Herzog Albrecht V. warb für seinen dritten und jüngsten Sohn Ernst, der bereits Bischof von Freising und Hildesheim war. Für ihn trat der verschwägte Herzog von Cleve ein, für ihn der König von Spanien, sowie der Kaiser und der Papst. Als Candidat der protestantischen Mächte trat der verheirathete ³⁾ Erzbischof von Bremen Herzog

¹⁾ Max Loffen, Der kölnische Krieg. [Band I.] Vorgeschichte 1565—1581. Gotha 1882.

²⁾ Auch in dieser Beziehung kann ich G. Kawerau nicht zustimmen, der in einer Anzeige von Hüffings Buch meint, es sei nun vorderhand genug geschehen für diese Periode der deutschen Kirchengeschichte, Deutsche Literaturzeitung 1883 Sp. 803.

³⁾ S. Loffen 1, 376.

Heinrich von Sachsen-Lauenburg auf; für ihn wirkten besonders Nassau, Hessen, Pfalz-Neuburg, Kurfürst Salentin von Köln, Kurfürst August von Sachsen. Er gewann auch die Majorität des Capitels, die Junioren; Führer derselben war unbedingt der Domscholaster Konrad von Westerholt, der an Gewandtheit und Thatkraft alle überragte und sehr großen Einfluß besaß.

Der unsicherste Bundesgenosse des Baiern war der Kaiser. Schon Kaiser Maximilian wandte seine Gunst einem andern Candidaten zu ¹⁾. Und wie wenig Kaiser Rudolf Baiern begünstigte, wird die weitere Darstellung ergeben. Allerdings ist das Intercessions-Schreiben, das er auf gleichmäßiges Andringen beider Parteien ²⁾ am 27. März 1577 an das Münstersche Domcapitel erließ ³⁾, dem Bremer nicht günstig. Aber es ist doch dessen Schuld, wenn die ganz allgemein gehaltene Aufforderung des Kaisers, daß, „eine solche person eligirt oder postuliert werde, die ire gebürliche confirmation an ordentlichen Orten erlangen und darauf von uns mit des Stiffts Regalien belehnet werden möge“, und daß „in erwölung oder Postulierung eines neuen Bischoffs den hailigen Canonibus unnd erbarn Statuten ewrer Stifftkirchen gestracks nachgegangen und denselben zuwider nichts beschloffen noch fürgenommen“ werde, als gegen ihn gerichtet gedeutet werden muß. Als sich Rudolf endlich entschloß, eine Commission nach Münster zu senden, welche „zwischen den streitenden Parteien gebürliches Verhör und Handlung pflegen und die schädliche und ärgerliche Spaltung aufheben solle, damit alsdann die bischöfliche Postulation zu friedlichem Fortgang und Ende geführt werde“ ⁴⁾; da lau-

¹⁾ Schreiben von 1575 August 26 bei Keller 1,417 Nr. 336.

²⁾ Keller 1,467 A. 2.

³⁾ Keller 1,467 Nr. 418.

⁴⁾ Verordnung Kaiser Rudolfs von 1579 September 18, bei Keller 1,489 Nr. 470.

tet diese Verfügung doch auch so allgemein, daß nur darin eine Begünstigung Baierns erblickt werden kann, daß die von Herzog Albrecht gewünschten Personen in der That zu Mitgliedern der Commission ernannt werden: die beiden Kurfürsten von Mainz und Trier und der Hofmarschall Graf Ottheinrich von Schwarzenberg ¹⁾. Bestand damals eine Hinneigung des Kaisers auf die Seite des bayerischen Candidaten, so hörte sie doch ganz bald auf; ein Habsburger selbst sollte Bischof von Münster werden.

Schon als im Jahre 1575 eine Candidatur des Andreas von Oestreich, des ältesten Sohnes des Erzherzogs Ferdinand und der Philippine Welser, in Frage stand ²⁾, konnte sich Graf Thurn, der Gesandte des Erzherzogs, dem Clever Hofe gegenüber darauf berufen, daß sie dem Kaiser genehm sei ³⁾. Ja, dieser legte sich für sie noch ins Mittel, als Papst Gregor XIII. sie hatte fallen lassen ⁴⁾. Auch in der Kölner Wahlache trat Kaiser Maximilian, dann Kaiser Rudolf zunächst heimlich, darauf öffentlich als Bewerber auf gegen Baiern für einen Habsburger, Rudolf für einen seiner Brüder, „deren eine gute Anzahl und noch unversehen“ ⁵⁾; ja Kurfürst Salentin beschuldigt den Kaiser direct eines doppelten Spieles in dieser Angelegenheit: öffentlich habe er sich für Ernst erklärt, im geheimen aber für einen seiner Brüder practicierten lassen ⁶⁾.

Wann der Plan entstanden, des Kaisers Bruders Mat-

¹⁾ S. auch das Schreiben Herzog Albrechts von 1579 October 15 am Schluß, bei Keller 1, 491 Nr. 472.

²⁾ Protokoll der Verhandlungen bei Keller 1, 411 Nr. 325.

³⁾ Löffen 1, 281.

⁴⁾ 1576 September 18, s. Löffen 1, 443 und A. 1. Hier darf denn auch wohl daran erinnert werden, wie jahrelang für denselben Prinzen gegen Baiern der bischöfliche Stuhl von Rüttich erstrebt wurde (s. Löffen 1, 713 A.).

⁵⁾ Löffen 1, 474 f. 483. — ⁶⁾ Löffen 1, 524.

thias nach Münster zu bringen, ergibt sich nicht mit Sicherheit, jedenfalls vor dem 23. November 1579, wo Rudolf offen damit vor Herzog Wilhelm tritt ¹⁾, auch wohl schon vor dem 7. October, von welchem Tage u. a. ein Schreiben des Kaisers an den Erzherzog vorliegt ²⁾ mit der Frage, ob er in den geistlichen Stand treten wolle, wenn er durch zulässige Mittel ein ansehnliches Bisthum oder Erzbisthum erlangen könnte. Noch bevor dieser Brief den Erzherzog erreichen konnte, hatte Matthias Gesandte nach Münster geschickt, Heinrich von Lichtenstein, Ludwig Rumpf und den Kammerherrn Danzer von Dannewitz, damit diese für ihn dort thätig seien ³⁾. Mit Recht hat man wohl angenommen, das Ganze sei auf directe Einwirkung des Bremer Erzbischofs zurückzuführen derselbe habe dem Kaiser und dem Erzherzog Matthias seinen Verzicht auf Münster angeboten ⁴⁾. Daß beide mit Freuden zugriffen, kann nicht auffallend erscheinen. Es konnte ja kaum ein besseres Mittel geben, die zweifelhafte Stellung des Erzherzogs Matthias in seiner niederländischen Statthalterschaft auf eine glimpfliche Weise aus der Welt zu schaffen. Aber Matthias wollte diese Würde neben dem Bisthum behalten. Davon konnte bei Rudolf keine Rede sein, und so nahm er von ihm Abstand und suchte ihn, wie es scheint, noch im J. 1579 zu bestimmen, freiwillig zurückzutreten ⁵⁾. Aber Matthias ließ nicht ab und wie im April 1580, so sandte er noch im November 1581 Bevollmächtigte nach Münster, die für ihn Propaganda machen sollten ⁶⁾. Dem Kaiser konnte es, da ja seine Pläne jetzt andere waren, nur angenehm sein, wenn die von Baiern

¹⁾ Schreiben bei Keller 1, 491 Nr. 474.

²⁾ Vgl. Roffen 1, 677 A. 1.

³⁾ Hurter Geschichte Kaiser Ferdinands II. 5, 86.

⁴⁾ Roffen a. a. O.

⁵⁾ S. unten Nr. 1. 2. 3. 4.

⁶⁾ Hurter 5, 56 A. 17.

vorgeschlagenen Mitglieder der Commission ablehnten ¹⁾, und schon am 18. Februar 1580 ernannte er zwei neue Commissare, den Kurfürst Gebhard von Köln und den Hofrathspräsidenten Freiherrn von Winnenburg ²⁾. Letzterer war schon gegen Ende des vorigen Jahres in Cleve gewesen, um den Herzog für die Candidatur des Matthias zu gewinnen. Aber vergeblich. Daher sandte ihn der Kaiser nochmals hin am 12. Februar ³⁾. Das Bestallungsdecret für die münsterische Commission mußte ihm somit nachgesandt werden. Als nun auch er ablehnen wollte, nahm der Kaiser es nicht an ⁴⁾. Bei den Seniores des Domcapitels, bei Cleve und Baiern fand diese Aenderung aber begreiflicher Weise wenig Anflang ⁵⁾.

Dieses sein Streben, einen seiner Brüder nach Münster zu bringen, lieferte den Kaiser in die Hände des Lauenburgers und Westerholts. Er nahm gläubig ihre Versicherungen entgegen, all ihr Handeln geschehe nur in seinem Interesse, für seinen Bruder. Seit Mitte December weilte Heinrichs Abgesandter in Prag ⁶⁾, zur selben Zeit fast, als er auch mit Cleve unterhandelte ⁷⁾.

Am 20. September 1579 hatte der Papst dem Herzog Johann Wilhelm die Administration in temporalibus des Stiftes auf drei Jahre übertragen; es schien das damals der einzige Ausweg, dem bairisch-clevischen Candidaten, dessen Durchbringen momentan aussichtslos war, den Weg für später offen zu halten. Gingen die Wünsche von Papst und Kaiser schon in der Candidatenfrage aus einander, so wurde das Verhältniß jetzt ein sehr gespanntes. Sehr scharf spricht

¹⁾ S. auch unten Nr. 5.

²⁾ Hüfing S. 213 Nr. 113.

³⁾ S. S. 161 A. 51; Keller, 491 A.

⁴⁾ S. unten Nr. 6.

⁵⁾ Loffen 1, 694; Hüfing S. 131.

⁶⁾ Loffen 1, 682.

⁷⁾ Loffen 1, 683 f.

Rudolf sich über das Verfahren des Papstes in einem Schreiben an den Clever Herzog aus ¹⁾. Und eine gleich ungnädige Aufnahme fand bei ihm das Urtheil des Papstes, das den Konrad von Westerholt excommunicierte, seiner Würden und Aemter entkleidete und die dagegen eingelegte Appellation definitiv verwarf. Glaubte er doch durch diese Sentenz seinen eifrigsten Parteigänger getroffen! Daher berührte es ihn auf das empfindlichste, als er vernahm, daß ein clevischer Notar das Excommunications- und Privationsmandat dem Domcapitel insinuiert ²⁾ und es feierlich verkündet sei ³⁾. Sofort that er auch Schritte, dasselbe rückgängig zu machen oder doch das rechtliche Inkrafttreten hinauszuschieben. Er wandte sich an den „Cardinal von Trient“ Ludwig Madruzzi, welcher Cardinal-Protector der deutschen Nation war. Sein Eingreifen ist leider nicht klar; doch scheint er der liebenswürdigen Vermittlerrolle, die er auch sonst bethätigt, ohne seiner principiellen Stellung irgend etwas zu vergeben, auch hier treu geblieben zu sein. Aber der Kaiser konnte den Hinweis auf Westerholts Wirksamkeit im Interesse des Bremers, mit dem Rudolf in andauerndem Verkehr blieb, nicht hinnehmen: der Bremer will ja das Stift gar nicht, er und Westerholt opfern sich auf für die habsburgische Candidatur ⁴⁾. Darum erfährt auch der Clever Herzog, der ihn unterm 12. März darauf hingewiesen hatte, wie Westerholts Thätigkeit der Kirche Abbruch thue und auch dem Interesse Spaniens schade, seine Abweisung ⁵⁾.

Der Monat April brachte für die Stadt Münster aufgeregte Tage; Besuche der Fürsten, Verhandlungen, alles vermochte nicht, die „Handlung“ zu einem gedeihlichen Ende

¹⁾ 1579 December 26, bei Keller 1, 491 Nr. 475.

²⁾ Roffen 1, 680.

³⁾ S. unten Nr. 7. 8.

⁴⁾ S. unten Nr. 12. — ⁵⁾ S. unten Nr. 11.

zu führen. Während der ganzen Zeit ist Westerholt wie verschollen; schon am 12. März zeigt Herzog Wilhelm dem Kaiser den Besuch Westerholts an ¹⁾. Aber dieser kam nicht. Noch anfangs Mai war er in Münster; am 14. Mai endlich macht er sich heimlich fort von der Stadt, aber nicht zum Kaiser, sondern zum — Papst ²⁾. Dieser Schritt allein war schon geeignet, ihm in Rom Sympathien zu erwecken; ein weiteres that sein harmloses Auftreten. „Viele wundern sich“, heißt es in einem römischen Briefe jener Zeit, „wie dieser Mann so viel Staub aufwirbeln konnte, dessen heiteres Gesicht, wohlgekämmtes Haar, vornehme Kleidung und würdevolles Auftreten viele bewundern, ohne seinen Scharfsinn zu erkennen“ ³⁾. Der Papst suchte auch hier die Personalfrage anderweitig zu regeln; Westerholt sollte die Probstei zu Lütlich erhalten, er so von Münster entfernt werden ⁴⁾. Doch zerschlugen sich die Verhandlungen ⁵⁾.

Die Berathungen in Münster hatten nun die Pläne des Kaisers wenig gefördert. Freilich, wenn der Vorschlag des Stadtraths, von beiden Candidaten abzugehen und einen dritten zu postulieren, die Zustimmung des Domcapitels gefunden hätte, so würde zweifellos der kaiserlichen Brüder einer die größte Aussicht gehabt haben. Das ist denn auch wohl die „angeordnete guetlich Tractation“, von welcher die Commissäre dem Kaiser berichtet hatten ⁶⁾. Aber es kam nicht dazu. Noch bevor er seine Antwort abgeschickt, war in Münster gegen das Betreiben der kaiserlichen Commissäre der Herzog von Cleve mit seinem Sohn, dem Postulierten, eingezogen, und letzterer übernahm am 11. Mai die Admini-

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Anders Keller 1, 330.

³⁾ Bei Loffen 1, 699.

⁴⁾ S. unten Nr. 21.

⁵⁾ Ueber den weitem Verbleib Westerholts s. Hüfing S. 136 f.

⁶⁾ S. unten Nr. 13.

stration. Da bei den bekannten Beziehungen zwischen Cleve und Baiern dies nichts anders heißen konnte und sollte als ein allmähliches Hinüberlenken zu letzterm, so war auch dies Provisorium dem Kaiser nicht genehm. Er setzte seine Hoffnung auf eine neue Commission¹⁾, über deren Thätigkeit aber nichts verlautet. Am 20. Juni war sie noch nicht ernannt²⁾; Ende December erwartet er noch ihren Bericht. An seinen Plänen hielt er auch da noch fest; für den Herzog Ernst kann er sich auch da „füglich nit resolvirn“³⁾, und noch immer glaubt er, daß der Bremer nur für ihn und seinen Bruder sich bemühe⁴⁾.

Die nachfolgenden Auszüge sind einer Handschrift des K. K. Geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien entnommen: Nr. 630 (91 Reichssachen). Copenbuch durch Herrn (Jacobum) von Kurz zusammengeschrieben anno 1620. Kurz war secretarius Caesareus und bietet hier auf den 79 ersten Folien Briefe des Kaisers Rudolf II. Sie sind nicht den officiellen Registraturbüchern der kaiserlichen Kanzlei entnommen⁵⁾. Die Benutzung derselben würde ohne Zweifel noch zu weiteren wichtigen Ergebnissen führen. — Zu meinem Bedauern muß ich mich mit einer Wiedergabe von Excerpten begnügen. Die Adresse ist wörtlich herübergenommen, ebenso wenn es eine solche gab, die kurze vorangesezte Inhaltsangabe.

1) S. unten Nr. 16. 17. 18.

2) S. unten Nr. 20.

3) S. unten Nr. 22.

4) S. unten Nr. 20.

5) Wenigstens fehlt gleich das erste der folgenden Stücke in den Registraturbänden des Jahres 1580, wie mein Freund Dr. Karolyi auf meine Bitte bereitwilligst feststellte.

1. Prag 1580 Februar 10. An Herzog Matthiasen.

„Anmahnung“.

Beruft sich auf ein Schreiben vom 29. Decembris; Matthias wollte sich zum Bischof wählen lassen und das Stift „neben dem Niederländisch Gubernament“ haben; bleibe er dabei und bei seiner vorigen Erklärung wegen des geistlichen Standes, so könne er (der Kaiser) nicht für ihn wirken und auch Domcapitel und Papst würden nicht darauf eingehen; Matthias solle „sich dieser Handlung für seine Person entschlagen, daneben aber, damit solch Stift dennoch zu Unserm löblich Hauß Oesterreich könnte gebracht werden, die Sach dahin befürdern und richten helfen, oder zum wenigsten ir nit entgegen sein lassen, das Unser gelibter Bruder und Fürst Erzherzog Maximilian zu Oesterreich dazu kommen möchte“. f. 1.

Regest aus derselben Handschrift gedruckt von Bekold Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir 1, 367 Nr. 201.

2. Prag 1580 Februar 15. An Graf Ott Heinrichen von Schwarzenberg.

Schickt ihm das „Anmahnungs-Schreiben“ an Erzherzog Matthias, „damit es gewißlich zu Seiner Liebden und keinen andern Händen kome.“ f. 2.

3. Ohne Datum. An Erzherzog Matthias.

... In der münsterischen Sache habe er ihm am 29. December und 8. Februar geschrieben, wie aus der beifolgenden Copie ersichtlich, und sei der Antwort gewärtig. f. 51'.

4. Ohne Datum. An Erzherzogen Mathiasen.

Antwort. „In der Münsterischen Handlung“ sei er des Erzherzogs Antwort und Erklärung gewärtig. f. 60.

5. Ohne Datum. An Churfürsten zu Mainz.

„Umb guet Bedundhen der Münsterischen Administration und des von Westerholz halben.“

Die Entschuldigung wegen der Commission nimmt er an; diese soll besonders sich erkundigen, „was der Administration halben biß dahin ein Gelegenheit gehabt, in was Rahmen, nemlich des bemelten Postulierten oder Thumb Capittels, gedachter von Westerholz solche Verwaltung der Weltlichkeit getragen“; letzteres sei gemeldet; fragt wegen der im Breve befohlenen Administration in weltlichen Sachen; wegen Westerholt habe er an den Cardinal von Trient geschrieben; doch habe beim Papst „solches bißhero wenig stattgefunden.“ f. 68'.

6. Ohne Datum. An Herrn von Winnenburg.

„In der Münsterischen Sachen.“

Antwort auf Schreiben vom 20. März; dem Bericht über die Gesandtschaft nach Cleve sehe er ehestens entgegen; die Entschuldigung wegen der Commission zur Vergleichung des Thumbstifts Münster Capitularn nehme er nicht an. f. 53'.

7. Prag 1580 März 31. Decretum.

Bei Errichtung der Commission es bewenden zu lassen, dann wolle der Kaiser „sich der Sach, Gelegenheit und Umstand nach ferner der Gepfür entschließen.“ f. 35'.

8. Prag 1580 April 4. An Cardinal von Trient.

„Conraden von Westerholz halben die Befurderung zu thun, damit die ergange privation aufgehelt oder zum wenigsten suspentirt werde.“

Am 8. Februar sei die sententia declaratoria des Papstes, durch welche Westerholt „aller seiner Prebenten, Beneficien unndt Digniteten priviert, in Munster sollemniter publiciert, durch diesen Weg sei dem ansehnlichen Stifft Münster nit zur Ruhe geholffen, sonder derselb in größere Gefährlichkeit gerathen“; dies möge er dem Papste vorstellen. Die Privation solle wenigstens so lange suspendiert bleiben, bis Westerholt sich habe verantworten können. f. 47.

9. (Prag) 1580 April 4. Ad archiepiscopum Bremensem.

„Statthalter zu Münster betr.“

Antwort auf Schreiben vom 2. März, er habe die „Publication der declarierten Privation (gegen Westerholt) ganz ungern vernommen“ und an den Cardinal von Trient geschrieben. f. 53.

10. Prag 1580 April 21. An Cardinal von Trient.

„Antwortt Conrad Westerholz halben.“

Habe dem Cardinal am 8. Februar geschrieben, darauf der Cardinal geantwortet, daß er „der B päpstlichen Heiligkeit die Sachen mit bestem Glimpf fürgetragen“; unterdes habe er am 4. April dem Cardinal geschrieben. f. 48'.

11. Prag 1580 April 21. An Herzogen von Gölch.

„Eodem nomine.“

Antwortt auf Schreiben vom 12. März; er wolle ihm „nit vorhalten, daß gedachter von Westerholz bisher bei uns nit erschienen ist, da es noch beschicht, wollen wir, Deiner Liebden vorigen Schreibens unndt Suchens ingedenck sein; gleich wol haben wir aus dem, waß uns seinet“

halben bißhero für kommen, nichts solches vermöchten können, so unsern waren Catholischen Religion oder dem Durchlauchtigen Fürsten, unsern lieben Vettern, Schwagers unndt Bruders dem König zu Hispanien z. zue wider were; da wir es aber noch befinden werden, wollen wir uns nach Gelegenheit der Gepuhr unndt Pilslichkeit zu halten wissen.“ f. 49.

12. Ohne Datum. An Cardinal von Trient.

„Der Münsterischen Sachen halben.“

Antwort auf Schreiben vom 6. Mai, daß der Papst gegen Westerkholt vorgegangen sei „nit so vast seiner, des von Westerkholt, Verwirrung halben, als von wegen der angezogenen Gefährlichkeit, darinn derselb Stifft durch des Erbischoff zu Bremen postulation hatte mögen geführt werden“; Westerkholt habe das nicht des Bremer wegen gethan, „welcher auch selbst berürtem Stiefft Münster vorlengt wider nit begert“, sondern „damit unser geliebter Brüeder ainer zu solchem Stiefft kommen möchte.“ Dies möge er dem Papste mittheilen, damit die Privation wenigstens suspendiert werde. f. 70’.

13. Prag 1580 Mai 16. An Churfürsten zu Cöln.

„Der Münsterischen Sach halben.“

Antwort auf zwei Schreiben vom 29. April und 1. Mai; die „angeordnete guetlich Tractation sei der zuträglichste Weg, den zerrittlichen Stand der Sache zu einer bessern Richtigkeit zu bringen“; sonst solle „auf einen Stillstand gehandelt“ werden. f. 9.

14. Prag 1580 Mai 27. An Cardinal von Trient.

„Von wegen Erinnerung eines andern auditoris rotæ an Dr. Groppers Statt.“

Antwortet auf Schreiben vom 30. April, in dem Franciscus Dranus zum auditor vorgeschlagen war; er wollte den Canonicus zu Trient Dr. Georgius de Albertis ernennen, wenn der Cardinal einverstanden wäre. f. 13.

15. Prag 1580 Mai 27. An Graf Ottheinrichen von Schwarzenberg.

Annahnung, er solle auf den Brief vom 30. April „von wegen Doctor Casparn Gröppers auditoris rotæ zu Rhom“ antworten. f. 11.

16. Prag 1580 Mai 30. An Churfürst zu Cöln.

„In der Münsterischen Sachen.“

„Die Sach auf ein neue Commission zu richten“; der Papst sei nicht zu dem Breve, daß dem „Jung Herzog zu Gulch“ eine neue drei-

jährige Administration in temporalibus anvertraue, befugt; er solle ihm vertraulich rathe; wegen des Conradt von Westerholz habe er „etlichen Cardinalen gen Rom“ geschrieben. f. 4'.

17. Prag 1580 Mai 30. An das Thumb-Capitel zu Münster.

„Erinnerung der neuen Commission und Ermahnung zur Einigkeit, auch inmittels alles bey dem gemachten Abschied bleiben zu lassen.“ f. 11'.

18. Prag 1580 Mai 30. An die Regierung, Ritterschafft, Statt und Stette des Stifts Münster.

„Betr. fernere Commission.“

Alles zunächst beim Abschied zu lassen. f. 12'.

19. Prag 1580 Mai 31. An die Niderlendische Stende.

„Von wegen der Westphälischen Kraises Beschwerde.“

Sie hätten den Kreis „insonderheit aber Stift Münster und die Fürstenthumb Gälch und Cleve“ tief geschädigt, besonders „Werdt und Werderbroich, so in den Bezirk gemeltes Kraises gelegen und sonst mit aller Hocheit zu dem Stift Münster und Herzogthum Cleve eigentumblich gehörten, gewaltthetiger Weise eingenommen und mit Krigsvold stark besetzt.“ f. 13'.

Es folgen viele Schreiben der „Niderlendischen Sachen und französischen Practiken halben.“

20. (Prag) 1580 Juni 30. Ad archiepiscopum Bremensem.

„Von wegen der Münsterischen Sachen.“

Antwort auf Schreiben vom 12. Mai; dankt ihm für die Treue und den emßigen Fleiß, womit er sich die Sache seines Bruders angelegen sein lasse; wegen Westerholts habe er dreimal nach Rom geschrieben; er wolle eine neue Commission einsetzen. f. 70.

21. Prag 1580 November 9. An den Cardinal von Lüttich.

„Um Bericht Conradten von Westerholz und der Probstey zu Lüttich halben.“

Der Papst hat dem Kaiser durch den Nuntius Joannem Delphinum vorgeschlagen: Westerholt solle „seine zu Münster habende beneficia resignirn, ire Heiligkeit wolle ihm mit der Probstei zu Lüttich fürsehen“; Westerholt selbst hielte nicht an; der Cardinal solle ihm (dem Kaiser) berichten, „was ire Heiligkeit an der Probstei zu conferiern hab und hierunder des Cardinals Gelegenheit sein möchte.“ f. 22'.

22. Prag 1580 December 26. An den Bischoff von Freysing.
 „Der Münsterischen Sachen halben.“

Antwort auf Schreiben vom 29. November; er sei ihm und seinem Bruder sehr geneigt, könne sich aber „dieser Zeit füeglich nit resolvirn“, sondern müsse der Commission Bericht abwarten. f. 29.

II. Visitationsfragen

für freiweltliche Damenstifter, aus dem Jahre 1571.

Das nachfolgende Schriftstück stammt aus dem freiweltlichen abligen Damenstift Borghorst und beruht jetzt im Pfarrarchive daselbst. Es enthält die officiellen Fragen, die bei der großen Visitation des Bisthums Münster durch Bischof Johann von Hoya in den Damenstiftern gestellt wurden. Da sie nicht auf das einzelne Kloster oder Stift zugepaßt waren, sondern ganz allgemein gehalten sind, so bieten sie ein treues Spiegelbild der damaligen Zustände; man stellte die hier und da und überall zu Tage tretenden Schäden zusammen, um in allen Stiftern nach ihnen zu fahnden. Ein solches Formular besagt also nicht, daß in jedem Stifte alle die inquireierten Unzukömmlichkeiten sich finden, nur daß sie damals mehr oder weniger verbreitet waren, und die kirchliche Behörde gegen sie zu wirken suchte; wir lernen aber auch die Forderungen kennen, welche diese an die Stifter stellte. Und so bilden auch diese Fragen ohne Antwort ein wichtiges Mittel zur Erkenntnis jener Zeiten.

Mißstände, wie sie sich aus unsern Fragen ergeben, sind Vernachlässigung der kirchlichen Pflichten 19. 23—30, der Residenzpflicht 31—40 (dies hing hinwieder mit der Cumulation der Beneficien zusammen 11 f.), Simonie 14 f., geschlechtliche Vergehen 47—49, dazu 42 f. 45 f., Kleiderpracht und Verschwendung 51—55, Uneinigkeit 58—60, schlechte Verwaltung der einzelnen Präbenden 61—63, des Stiftsvermögens 64 f., Unordnungen bei Regelung der Nachlassenschaft 67—71.

Gegen alles dieses sollte eingeschritten werden, daneben Schule und Unterricht besonders in der Religion gehalten 20—22, die kirchlichen Straf- und Besserungsmittel angewandt 30. 48. 49. 56 f., die Wahl der Hausgenossen vorsichtig getroffen 42 f., jeder Besuch der Oberin angezeigt 45, das Archidiaconats- und Collationswesen sowie das Verhältniß der Kanoniker und Vicarien zu den Stiftsdamen geregelt werden.

Daß wir es hier mit dem Formular des Jahres 1571 zu thun haben, ergibt der Gesammtinhalt, der auf diese erste Visitation vorzüglich paßt. Das Schriftstück trägt zwar auf der vierten Seite die Jahreszahl 1616, aber diese ist nicht die ursprüngliche, sondern überzogen und verändert aus 1571; wir dürfen vielleicht hieraus schließen, daß dieselben Fragen auch bei der großen im J. 1616 abgeschlossenen Visitation des Fürstbischofs Ferdinand ¹⁾ zu grunde gelegt wurden. Das Visitationsprotokoll der Jahre 1571—1573 ist erhalten im General-Vicariatsarchiv zu Münster ²⁾ und in Abschrift in der Königl. Bibliothek zu Berlin ³⁾. Nach Regelung der kirchlichen Verhältnisse wird sich die Pflicht ergeben, das ganze zu publicieren, denn die bisher veröffentlichten Auszüge lassen uns eben nur die Wichtigkeit dieser Quelle erkennen ⁴⁾. Da aber auch dann die Bearbeitung nach längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so möge jetzt schon dieser

¹⁾ Niesert Münstersche Urkundenammlung 7, 39 ff. Nr. 6 f.

²⁾ Tibus Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster S. 93; der von Hüfing veröffentlichte Auszug Krabbes (J. A. 4) entstammt zweifelsohne diesem Exemplar.

³⁾ Msc. Bor. 14 fol. 845, s. Keller Gegenreformation 1, 287 A. 3.

⁴⁾ So der bei Niesert Münstersche Urkundenammlung 7, 27 ff. Nr. 5, der ihn auffallenderweise auf das 1592 bezieht, ein Irrthum, den bereits Tibus Weihbischöfe S. 93 A. 134 verbessert; derselbe druckt S. 95 ff. einen Theil des Protokolls wörtlich ab und läßt uns so dessen Anlage am besten erkennen. Weitere Auszüge bieten Keller Gegenreformation 1, 383 Nr. 292 nach Handschrift des 18. Jahrhun-

Theil hier Platz finden. Das Ganze ist von einer Jesuitenhand des 16. Jahrhunderts geschrieben, und wir haben vielleicht anzunehmen, daß den Klöstern, Stiftern und Pfarreien ein Verzeichniß der vorzulegenden Fragen übergeben wurde. Die Rückseite trägt noch den Vermerk: In archivio reverendissimae existit idem scriptum.

Interrogata in collegiatis nobilium virginum.

1. ¹⁾ Nomen loci et patronus ecclesiae. 2. Utrum collegium sit ex fundatione sua exemptum vel ex subsecuto privilegio. 3. A quo tempore fuerit exemptum et cuius privilegio quod ostendere possint. 4. Quomodo vocetur domina abbatissa. 5. Quot sint praebendae nobilium virginum. 6. Quae inter eas dignitates vel officia. 7. Quis sit collator illarum dignitatum vel praebendarum. 8. In qua dignitate recipiantur ad praebendas. 9. In qua aetate incipiant gaudere fructibus praebendarum. 10. In qua aetate fiant capitulares. 11. Utrum aliqua sit quae in pluribus collegiis praebendata sit. 12. Utrum illae habeant dispensationem. 13. In cuiuscunque religionis virgines ad praebendas admittantur ²⁾. 14. Utrum pro collatione praebendarum pecunia et quanta detur. 15. Utrum in admissione ad possessionem pecunia et quanta detur, prout etiam absolutis annis studiorum vel in emancipatione. 16. Utrum liceat praebendatis in favorem resignare, et a quo resignationes illae admittantur. 17. Utrum in admissione ad possessionem vel in emancipatione edatur a praebendatis professio fidei et coram quo. 18. Utrum omnes de praesenti praebendatae sint catholicae. 19. Quoties et cui in anno confiteantur et communicent. 20. Utrum sit schola et ludimagistra pro iunioribus. 21. Utrum et a quibus doceantur catechismus catholicum et instituantur in rebus ad salutem scitu necessariis. 22. Utrum diebus festivis et dominicis concio habeatur et a quo, cui omnes virgines intersint. 23. Utrum omnia divina officia matutinum laudes prima tertia sexta nona vespera et completorium in choro cantu sive recitatione serventur quotidie. 24. Utrum quotidie cantetur sacrum et a quibus, cui omnes virgines inter-

derth und nach Aufzeichnungen Krabbes Hüsling Kampf um die katholische Religion S. 39 ff. 234; s. oben N. 2.

¹⁾ Die Zahlen sind der Uebersichtlichkeit halber vorgelegt.

²⁾ So in der Abschrift verderbt, bezieht sich auf Ablegung von Gelübden.

sint. 25. Utrum servantur etiam anniversaria et memoria aliqua defunctorum vel quando alias legant officium defunctorum. 26. Utrum etiam alia officia ex fundatione vel consuetudine servant. 27. Utrum omnes virgines teneantur omnibus officiis interesse vel quibus, et quare liceat abesse. 28. Utrum aliquando propter convivia et hospites aliqua horarum intermittatur vel tardius habeatur. 29. Utrum sint aliquae negligentes et sine causa se absentantes. 30. Quibus poenis soleant illae et a qua puniri. 31. Utrum liceat praebendatis et quam diu abesse a residentia. 32. Utrum sine licentia liceat virginibus abesse. 33. Utrum domina abbatisa vel aliqua superior sciant, quo conferant se et apud quos morentur absentes. 34. Utrum absentes toto anno gaudeant de redditibus. 35. Utrum absentes cum licentia percipiant aliquos fructus. 36. Utrum habeant distributiones aliquas, quae in choro praesentibus dentur. 37. Utrum summis festivitibus in quadragesima et adventu liceat virginibus abesse. 38. Utrum abbatisa decanissa praepositissa semper resideant. 39. Utrum absentes virgines utantur breviariis et legant quotidie horas canonicas. 40. Utrum virgines in communi habitent et communi utentur mensa et refectorio an separatim. 41. Quot sint quae separatas domos habeant. 42. Utrum omnes habeant honestam familiam. 43. Utrum omnes habeant famulos vel viros in sua familia, et in quem finem viris opus habeant. 44. Utrum domus omnes sint in bona structura. 45. Utrum liceat virginibus domos habentibus quoscunque hospites hospitio excipere vel utrum habeant denunciare eos dominae abbatisae vel alteri superiori. 46. Utrum in multam noctem servantur in domibus virginum convivia et choreae. 47. Utrum sint aliquae virgines quae laborant fama de suspecto virorum consortio. 48. Utrum domina abbatisa vel alia superior mature et severe contra huiusmodi procedat. 49. Utrumne huiusmodi quae incontinentes fuerunt paciantur et qualianam statuta de lapsis habeant. 50. Utrumne virginibus et etiam iis quae in dignitatibus constitutae sunt liceat ad vota matrimonialia transire. 51. Utrum habitu antiquo in statutis praescripto in et extra ecclesiam utantur. 52. Utrum liceat virginibus extra residentiam habitu seclarium nobilium uti. 53. Utrum excedatur in superflua pompa vestium. 54. Utrum sint aliquae virgines quae superfluo sumptu debita contraxerint. 55. Utrumne domina abbatisa vel alia superior attendat, ne inutilibus se gravent virgines. 56. Utrum et quoties in anno servetur capitulum disciplinae. 57. Quid in illo tractetur. 58. Utrum omnes sint obedientes superioribus. 59. Utrum inter se aemulationes et discordias foveant. 60. Utrum conspirent contra suos supe-

riores. 61. Utrum quaelibet colligat redditus suae praebendae vel an reddituarios seu collectores habeant. 62. An sint illi catholici. 63. An sint fideles et annue rite computa faciant. 64. An ecclesia vel collegium habeat debita et a quibus et qua de causa contracta. 65. Utrum aliquod bonum mobile vel immobile collegii sit alienatum et in quem finem applicatum, cuius auctoritate. 66. Utrum liceat virginibus pro arbitrio testari et relicta sua quibuscunque legare. 67. An constituentur executores. 68. A quo accipiant executores commissi-
onem exequendi. 69. Utrum teneantur executores et coram quibus facere computa suae executionis. 70. Utrum sint aliqua testamenta, quae elapso anno non sint executioni data, si aliqua ab intestato moriatur cui cedant bona. 71. Utrum et quot sint anni gratiae. 72. Utrum domina abbatissa habeat archidiaconatum. 73. Utrum habeat collationem beneficiorum curatorum. 74. Utrum sint canonici et vicarii in eodem collegio. 75. Quis illorum canonicatum vel vicariorum collator. 76. Quis praesit illis ecclesiasticis. 77. Utrum sint querelae contra illos, quod non recte fungantur officiis suis, quod non bene vivant. 78. Utrum spectent ad commune capitulum cum virginibus an separatim sua habeant.
